**Übersicht: Betriebsspezifische Corona-Regeln**

|  |
| --- |
| **Betriebsspezifische Corona-Regeln: Darauf kommt es an** |
| **Gefährdungs-beurteilung** | Ihre Gefährdungsbeurteilung ist Grundlage für das Hygienekonzept und entsprechende Maßnahmen § 5 ArbSchG. **Wichtig**Berücksichtigen Sie bei Ihrer Gefährdungsbeurteilung auch, ob im Betrieb Personen mit einem gesundheitlichen Risiko für einen schweren Verlauf beschäftigt sind, für die zusätzliche individuelle Schutzmaßnahmen erforderlich werden können. |
| **Homeoffice** | Eine gesetzliche Pflicht zum Angebot von Homeoffice durch den Arbeitgeber nach dem Infektionsschutzgesetz besteht aktuell nicht mehr. Auch sind Beschäftigte aktuell nicht mehr gesetzlich verpflichtet derartige Angebote wahrzunehmen. |
| **Kosten** | Da Kosten für Arbeitsschutzmaßnahmen nicht den Beschäftigten auferlegt werden dürfen, muss der Arbeitgeber Masken und ggfs. Test bereitstellen, wenn er eine entsprechende Vorschrift erlassen hat (siehe aber auch -> Rechtsgrundlage). **Beispiel:***Aufgrund Ihrer Gefährdungsbeurteilung hat Ihr Arbeitgeber für bestimmte Tätigkeiten im Betrieb eine Maskenpflicht festgelegt.***Folge:**Der Arbeitgeber muss die Kosten für die Masken tragen. |
| **Maskenpflicht** | Die Anordnung und Durchsetzung einer Maskenpflicht für bestimmte Tätigkeiten oder Bereiche ist zulässig. Voraussetzung: Ihre arbeitsschutzrechtliche Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass technische und organisatorische Maßnahmen nicht ausreichen beziehungsweise nicht möglich sind.Wesentliches Kriterium für die Festlegung einer betrieblichen Maskenpflicht ist, dass …1. bei den ausgeführten Tätigkeiten, beziehungsweise bei Aufenthalt in den betroffenen Bereichen, weiterhin eine relevante Ansteckungsgefahr besteht sowie
2. technische und organisatorische Maßnahmen allein nicht ausreichen bzw. nicht möglich sind und daher das Tragen von Masken als Schutzmaßnahmen weiterhin notwendig ist

**Beispiele:*** *In Innenräumen kann der Mindestabstand von 1,50 Meter zwischen anwesenden Personen nicht eingehalten werden.*
* *Bei gleichzeitiger Anwesenheit mehrerer Personen ist eine ausreichende Lüftung nicht möglich.*

**Achtung**Als Maßnahme des betrieblichen Infektionsschutzes dürfen ausschließlich medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) zum Einsatz kommen. |
| **Maßnahmen** | Folgende Maßnahmen haben sich zur Senkung des Infektionsrisikos in Betrieben besonders bewährt und können – im Rahmen Ihres Hygienekonzepts – entsprechend zum Einsatz kommen:* Mindestabstandsvorgabe: 1,50 Meter
* Die Anbringung geeigneter Abtrennungen bei Unterschreitung des Mindestabstands (sofern gleichzeitig eine ausreichende Lüftung sichergestellt ist),
* die Sicherstellung der Handhygiene sowie der Hust- und Niesetikette
* Bereitstellung und Benutzung geeigneter Atemschutzmasken in von mehreren Personen gleichzeitig genutzten Innenräumen, bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,50 m sowie bei direktem Körperkontakt das regelmäßige und intensive Lüften.

**Weitere empfohlene Maßnahmen:*** Zugangsbeschränkungen für Kunden und Gäste
* Einteilung der Belegschaft in möglichst kleine und feste Teams, die dauerhaft zusammenarbeiten
* Die Reduzierung der Personenzahl in gleichzeitigt genutzten Innenräumen
* Telefonkonferenzen und virtuelle Konferenzen als Ersatz für Präsenzbesprechungen und zur Vermeidung von Dienstreisen
* Das Angebot an Beschäftigte, geeignete Tätigkeiten möglichst im Homeoffice auszuführen
 |
| **Rechtsgrundlage** | Aktuell bestehen verbindliche Vorgaben zum Infektionsschutz somit nur noch im Infektionsschutzgesetz für bestimmte Branchen und Tätigkeiten, insbesondere in den Bereichen medizinische Versorgung, Pflege und Betreuung. Aber:Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, abhängig vom individuellen betrieblichen Infektionsschutzgesetz einer Beeinträchtigung der Gesundheit der Beschäftigten festzulegen (§ 3 Arbeitsschutzgesetz). Entscheidend kommt es auf Ihre Gefährdungsbeurteilung an. Denken Sie aber daran, den Betriebsrat (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 Betriebsverfassungsgesetz, BetrVG) mit einzubeziehen**.****Achtung**Das BMAS sagt: „Der Arbeitgeber ist aufgrund der entfallenen Rechtsgrundlagen (§ 28 b des Infektionsschutzgesetzes in der Fassung bis zum 19. März 2022) nicht mehr berechtigt, den Zugang der Beschäftigten zur Arbeitsstätte von der Vorlage eines 3G-Nachweises abhängig zu machen“. Das sieht das Bundesarbeitsgericht genauso. **Aber**: Für sensible Bereiche kann aufgrund Ihrer Gefährdungsbeurteilung etwas anderes gelten (Urteil vom 1.62022, Az. 5 AZR 28/22).  |
| **Testangebote, betriebliche** | Arbeitgeber können weiterhin Tests anbieten, aber nicht auf eine generelle Testpflicht bestehen. Es sei denn, diese ist sachlich begründbar. -> Rechtsgrundlage**.****Achtung**Wer einen positiven Test aufweist, darf nicht zur Arbeit gehen oder muss den Betrieb umgehend verlassen.Es besteht daher paradoxerweise keine ausdrückliche Verpflichtung, den Arbeitgeber über Testergebnisse zu informieren. |

Dieser kostenlose Download stammt aus einer Ausgabe von „**Arbeitssicherheit und praktischer Gesundheitsschutz im Unternehmen heute**“. Sollten Sie noch kein Abonnent sein, können Sie Ihre **KOSTENLOSE Gratis-Ausgabe** und Ihre **GRATIS-Checklisten-Sammlung „Die 17 besten Checklisten für den Arbeitsschutz“** jetzt kostenlos anfordern. Ich bin sicher: Sie werden begeistert sein!

* Ja, ich möchte „**Arbeitssicherheit und praktischer Gesundheitsschutz im Unternehmen heute**“ **GRATIS** testen und von allen Vorteilen profitieren:
* **Eine Gratis-Ausgabe im pdf-Format, die Sie 14 Tage lang testen können.** Diese Gratis-Ausgabe dürfen Sie in jedem Fall behalten.
* **Die exklusive Checklistensammlung „Die 17 besten Checklisten für den Arbeitsschutz“.** Auch diese dürfen Sie in jedem Fall behalten.
* Wenn Sie uns innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Gratis-Ausgabe im pdf-Format nichts Gegenteiliges telefonisch, per Fax, Brief oder E-Mail mitteilen, erhalten Sie automatisch die weiteren Ausgaben im pdf-Format zu einem Preis von nur 19,90 Euro pro Ausgabe zzgl. MwSt. „Arbeitssicherheit und praktischer Gesundheitsschutz im Unternehmen heute“ erscheint 30-Mal pro Jahr mit je 8 Seiten pro pdf-Ausgabe. Den Bezug können Sie jederzeit zum Ende des nächsten Monats kündigen.

**Vorname, Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Firma: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Straße + Nr.: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Postleitzahl: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Ort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**E-Mail: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Telefon: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Unterschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

Jetzt ausfüllen und absenden:

* Fax: 0931-4170497
* Telefon: 0931-4170427
* Post: Praxis Medien für Arbeitsschützer, Winkelhausen 27, 51519 Odenthal
* E-Mail: kundenservice@praxispurmedien.de

Unser Angebot richtet sich nur an Unternehmen, Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, freie Berufe, öffentliche oder karitative Einrichtungen, den öffentlichen Dienst und Behörden sowie Verbände oder vergleichbare Institutionen und ist ausschließlich zur Verwendung in der beruflichen bzw. gewerblich oder selbständigen Arbeit vorgesehen. Nähere Auskünfte zum Datenschutz finden Sie unter [www.praxispurmedien.de](http://www.praxispurmedien.de). . AGU-Downl.-16/22